

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

3003 Bern

Zürich, 2. Mai 2008 BU

Ergänzung Sachplan Verkehr / Grundsätze für die Versorgung mit Hartgestein Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 60 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel.

Am 18. März 2008 haben sie über die einleitend erwähnte Mitwirkung informiert und die interessierten Kreise eingeladen, zu den Vorschlägen bis 2. Mai 2008 Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Im Grundsatz begrüssen wir die Einfügung von Grundätzen für die Versorgung mit Hartgesteinen im Sachplan Verkehr, um damit der Forderung des Bundesgerichtes im Entscheid vom 13. März 2007 zum Hartsteinbruch Arvel nach einer verbindlichen überkantonalen Koordination oder einer nationalen Sichtweise der Hartsteinbrüche im Falle von Konflikten in Gebieten im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) nachzukommen. Im Vordergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht dabei die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

Art. 6 NHG lautet:

Bedeutung des Inventars

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

In erster Linie geht es darum, mittels der angesprochenen überkantonalen Planung zu klären, ab wann ein Hartsteinbruch von nationaler Bedeutung ist und darum aufzuzeigen, welche Varianten allenfalls möglich sind. Dabei ist die konkrete Umset-

zung, namentlich die Festsetzung der einzelnen Standorte, nach der vorgeschlagenen Konzeption Sache der kantonalen Richtplanung und Nutzungsplanung. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen nehmen wir zu den einzelnen Grundsätzen wie folgt Stellung:

Grundsatz 1: Einverstanden

Grundsatz 2: Zwar ist uns bewusst, dass vor allem die Versorgung mit Bahnschotter 1. Qualität gesichert werden muss; von da her begrüssen wir den alternativen Schwellenwert von 5% des diesbezüglichen schweizerischen Bedarfs neben demjenigen von 200'000 t des schweizerischen Bruttobedarfs an Hartgestein für die Annahme eines nationalen Interesses. Trotzdem ersuchen wir Sie in Übereinstimmung mit unserer Mitgliedorganisation *strasseschweiz* um Prüfung der Frage, ob nicht aus Gründen der Gleichbehandlung auch eine ausdrückliche Mengenabgabe betreffend das benötigte Material für Bau- und Unterhalt des Strassennetzes angezeigt ist. Abgesehen davon liesse sich fragen, ob derartigen quantitativen Angaben nicht etwas Willkürliches anhaftet und ob ein nationales Interesse generell bereits bei einer zumindest überkantonalen Bedeutung des Abbaustandortes für eine nachhaltige Versorgung angenommen werden soll.

Grundsatz 3: Dieser Grundsatz geht über die vom Bundesgericht thematisierte Problematik der BLN-Gebiete hinaus und ist Sache der Interessenabwägung im Richtplan- und Nutzungsplanverfahren. Er ist daher zu streichen. Eventualiter ist er wie folgt abzuändern (vgl. die Eingabe des *Fachverbands Infra*, ebenfalls eine unserer Mitgliedorganisation):

3. Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass empfindliche Landschafts- und Lebensräume mit ihrer Vernetzung, sowie Wohngebiete weitgehend geschont werden.

Grundsatz 4: Geht man davon aus, dass die vorgeschlagene Ergänzung des Sachplans Verkehr die Versorgung mit Hartgestein erleichtern will, ist Grundsatz 4 mit Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Art. 6 NHG eindeutig zu restriktiv formuliert.

Absatz 1 ist wie folgt abzuändern: *In Landschaften, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt sind, ist ein Hartgesteinabbau zulässig, wenn das betreffende BLN-Objekt ~~ungeschmälert~~ weitgehend erhalten bleibt.*

Bei **Absatz 2** schlagen wir folgende Modifikationen vor:

Neue oberirdischeeiner umfassenden Interessenabwägung zulässig. Dabei ist auch aufzuzeigen, dass für die nationale Versorgung der Standort innerhalb des BLN-Gebietes notwendig ist. Um die

Bezüglich der Evaluation von Standorten ausserhalb der BLN-Perimeter (letzter Satz von Absatz 2) könnte es allenfalls angezeigt sein zu präzisieren, wer innert welcher Frist diese Evaluation vorzunehmen hat.

Absatz 3: keine Bemerkungen

Grundsatz 5: Grundsätzlich nicht nötig, da Sache der Interessenabwägung im Richt- und Nutzungsplanverfahren

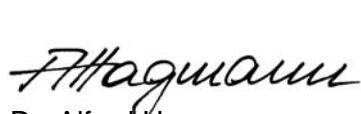
Grundsatz 6: Streichen, da unnötig

Grundsatz 7: Einverstanden

Gerne nehmen wir an, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen können, und danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüssen

bauenschweiz



Dr. Alfred Hagmann
Vizepräsident



Charles Buser
Direktor